

Den Grenzen auf den Grund gehen

Im Schatten des Hegemons verhandelt das Völkerrecht sich selbst

von Alexandra Kemmerer

Wo sind die Grenzen des internationalen Rechts? Und wie funktioniert es wirklich, in Zeiten amerikanischer Vorherrschaft? Fünf Bücher erschließen die Koordinaten für neue Positionsbestimmungen.



Carl Schmitt:
Frieden oder Pazifismus? Arbeiten zum Völkerrecht und zur internationalen Politik 1924-1978.
Hrsg., mit einem Vorwort und mit Anmerkungen versehen von Günter Maschke.
Walter de Gruyter, Berlin und New York 2005. 1010 Seiten, € 98.

Es sei früher ein verbreiteter Irrtum gewesen, schreibt Carl Schmitt in einem 1948 anonym veröffentlichten Repetitorium, das Völkerrecht für etwas besonders Unjuristisches zu halten. Doch der Streit um die Qualität des internationalen Rechts war noch lange nicht passé, als Schmitt in seiner Plettenberger Studierstube prägnante Grundbegriffe zur juristischen Prüfungsvorbereitung zu Papier brachte, die nun in dem gewichtigen Band „Frieden oder Pazifismus?“ erstmals dem Werk des Staats- und Völkerrechtlers zugeordnet sind. Der Disput gehört zu den klassischen Debatten der Politikwissenschaftler und Juristen, und nicht selten verliefen die Gräben quer zu den Grenzen der Disziplinen.¹

Inzwischen sind sich indes jedenfalls die Juristen einig, dass Recht auch international sein kann. Allerdings streitet man energisch über seine Grenzen, die eine neue Generation amerikanischer Konservativer – angeführt von Jack Goldsmith und Eric Posner, von denen noch zu sprechen sein wird – sehr eng zu ziehen sucht.² Ob sie bei Schmitt nachgeschlagen haben? „Das Völkerrecht wie auch das Verfassungsrecht ist eben politisches Recht“, lesen wir in seinem Aufsatz „USA und die völkerrechtli-

chen Formen des modernen Imperialismus“ von 1933, in dem er die Monroe-Doktrin untersucht. „Diese merkwürdige Elastizität und Dehnbarkeit, diese Offenhaltung aller Möglichkeiten, diese Offenhaltung vor allen Dingen auch der Alternative Recht oder Politik, ist meiner Meinung nach typisch für jeden echten und großen Imperialismus. Es ist nicht denkbar, daß eine Großmacht, und noch weniger, daß eine imperialistische Weltmacht sich juristisch auf einen Codex von festen Normen und Begriffen festlegt, die ein außenstehender Fremder gegen sie selber handhaben dürfte.“

Darüber kann und sollte man streiten,³ doch zuvor sollte man sich viel Zeit nehmen zur Lektüre des von Günter Maschke ausgezeichnet edierten und kommentierten Bandes, der zwischen 1924 und 1978 publizierte Texte Carl Schmitts zum Völkerrecht und zur internationalen Politik versammelt: Kritische Auseinandersetzungen mit Versailler Vertrag, Völkerbund und Rheinland-Besetzung, mit „Pazifismus“ und „modernem Imperialismus“, Analysen zum „Strukturwandel des Internationalen Rechts“ und Ausblicke auf „Die legale Weltrevolution“. Anders als der Titel suggeriert, umfasst der Band nicht sämtliche wichtigen

¹ Vgl. Oona A. Hathaway: Between Power and Principle. An Integrated Theory of International Law, *University of Chicago Law Review*, Bd. 71, Nr. 2, Mai 2005, S. 469–536, bes. S. 486–491.

² Die altlinken Protagonisten der Critical Legal Studies tun sich schwer, hier gegenzuhalten; vgl. Thomas M. Franck: Is Anything „Left“ in International Law?, *Unbound. Harvard Journal of the Legal Left*, Bd. 1, Nr. 1, Frühjahr 2005, S. 59–63, bes. S. 62.

³ Vgl. Nico Krisch: International Law in Times of Hegemony. Unequal Power and the Shaping of the International Legal Order, *European Journal of International Law*, Bd. 16, Nr. 3, Juni 2005, S. 369–408.

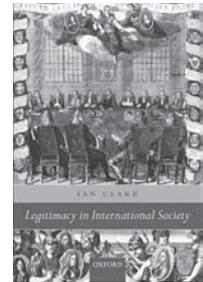
Texte Schmitts zu Themen des Internationalen. Doch liegen diese meist, wie etwa die Schrift „Völkerrechtliche Großraumordnung“ von 1939 oder „Der Nomos der Erde“ (1950) längst in eigenen Ausgaben vor. Schmitts wohl einflussreichste, vor allem auf Grund ihrer eingängigen Schlüsselthese von der für jedes politische Denken und Handeln unverzichtbaren Unterscheidung von Freund und Feind bekannt gewordene Studie „Der Begriff des Politischen“ wurde von Maschke hingegen in der ersten Fassung von 1927 aufgenommen, die – anders als das später eingeführte „Intensitätsmodell“ – noch vom Politischen als einem besonderen, „selbständigen“ Gebiet ausgeht. Die Verführung zur Textkritik tut Not angesichts der breiten, dabei oft allzu oberflächlichen Rezeption des Textes bei Liberalismuskritikern aller Couleur, und endlich kann sich der Leser ohne lange Bibliotheksrecherchen auch selbst ein Bild davon machen, wieviel Strauss oder Morgenthau denn nun wirklich drinsteckt in Schmitts komplexem Meisterwerk.⁴

Vor allem aber eröffnet Maschkes reich vernetztes Kommentierungskunstwerk eine Innensicht auf dunkle, archaische Abgründe der Kampfzone von Recht und Politik, auf den situativen Denker Carl Schmitt, der politische Entwicklungen sensibel aufnahm, sie durch publizistische Interventionen aktiv mitgestaltete und sich dabei zum unbestechlichen „Aufhalter“ des liberalen Zeitgeists stilisierte – bis 1945 vom Katheder, danach in der Sicherheit eines Schweigens, dessen Echo noch immer nachhallt.

Das Verhältnis von Legalität und Legitimität, für Schmitt unter innen-

politischen Vorzeichen eine wichtige Frage, ist im Völkerrecht ein Dauerthema, das angesichts neuer Formen zwischenstaatlicher Intervention, der humanitären im Kosovo und der von der US-Regierung rückwirkend als „demokratische“ etikettierten im Irak, an Brisanz gewonnen hat und auch im Blick auf die anstehende Reform der Vereinten Nationen reichlich Diskussionsstoff bietet. Doch war der Kosovo für die meisten Beobachter noch die Ausnahme, die die Regel bestätigt, so macht der Irak-Krieg eine tiefgreifende Änderung sichtbar: Die Dominanz des amerikanischen Unilateralismus lässt sich nicht mehr hinter moralischen Beschwichtigungen verstecken.

Grund genug für Ian Clark, sich auf die Suche nach dem Begriff der Legitimität zu begeben. Oder, genauer: nach der Präsenz des Legitimitätsbegriffs im internationalen Diskurs. Clarks anregende Analyse des „legitimacy talk“ will zu schnell zu viel. Nicht immer vermag seine enge Verknüpfung des Legitimitätsbegriffs mit dem Konzept einer „Internationalen Staatengemeinschaft“ (international society) zu überzeugen, und sein Rundgang durch die Geschichte wird gelegentlich zur historischen *tour de force*. Entspannter wird es, als Clark am Ende des Kalten Krieges angekommen ist und die Schwerpunktverlagerungen hin zur amerikanischen Hegemonialpolitik verfolgt. Legitimität konstruiert er als Sphäre der Vergegenwärtigung, in der moralische, rechtliche und konstitutionelle Standards auf ein „komplexes Universum von Politik, Konsens und Macht“ treffen. Legt er diese theoretische Folie dann auf die aktuelle internationale Politik, ist das Ergebnis



Ian Clark:
Legitimacy in International Society.
Oxford University Press, Oxford und New York 2005. 278 Seiten, £ 30.

⁴ Zum Einfluss Leo Strauss' vgl. Heinrich Meier: *Carl Schmitt, Leo Strauss und „Der Begriff des Politischen“: Zu einem Dialog unter Abwesenden*, Stuttgart und Weimar 1998. Zum Einfluss Morgenthau vgl. Hans Morgenthau: *Die internationale Rechtspflege, ihr Wesen und ihre Grenzen*, Leipzig 1929, und Martti Koskenniemi: *The Gentle Civilizer of Nations. The Rise and Fall of International Law 1870–1960*, Cambridge 2002, S. 413–509, bes. S. 436–437.



Thilo Marauhn (Hrsg.): *Recht, Politik und Rechtspolitik in den internationalen Beziehungen*. Mohr Siebeck, Tübingen 2005. 62 Seiten, € 19.

überraschend: Nicht das hegemonial verzerrte Ungleichgewicht der Mächte erscheint als Problem, sondern der fehlende moralische Konsens der Staatengemeinschaft, der allein sie mit Legitimität zu unterfüttern vermöge.

Weniger spekulativ als pragmatisch erhellt ein von Thilo Marauhn herausgegebenes Bändchen die vielfältigen Verbindungen von Recht und Politik. An tieferschürfender Reflexion fehlt es dabei nicht: Der Zürcher Staats- und Völkerrechtler Daniel Thürer fragt nach der Rolle des Experten „im Spannungsfeld zwischen Sachverstand und demokratischer Legitimität“ und weist auf die Schlüsselrolle hin, die Experten im Völkerrecht auf der Ebene der Rechtserzeugung zukommt, etwa in der International Law Commission. Auch von NGOs, die vielfach über beträchtlichen Sachverstand verfügen, werde oft eine Art quasi-richterliche Funktion der Rechtsüberwachung wahrgenommen. Die Legitimitätsfragen, die hier aufscheinen, sind kaum weniger prekär als die, die in der Diskussion um das Gewaltverbot in der UN-Charta zur Debatte stehen. Vor wenigen Tagen ging in New York am Hauptsitz der Vereinten Nationen die sechste Sitzung des Ad-hoc-Ausschusses zur Erarbeitung einer „umfassenden und integralen Konvention zum Schutz und zur Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen“ zu Ende. Die UN-Behindertenrechtskonvention, über die seit November 2001 verhandelt wird, soll voraussichtlich 2007 zur Unterzeichnung aufliegen. Die wesentlichen Inhalte ihrer etwa 25 Artikel können als vereinbart gelten, auch wenn hinsichtlich der Umsetzung und Überwachung der Konventionsrechte auf nationaler und internationaler Ebene noch keine Einigung erzielt wurde.

Über substanzielle Gewährleistungen hinaus markiert die Behinderten-

rechtskonvention deutliche Akzentverschiebungen bei der Partizipation von NGOs in Prozessen internationaler Rechtssetzung. Mehr als 400 „Repräsentanten der Zivilgesellschaft“ waren zur Sitzungsteilnahme zugelassen, so viele wie nie zuvor. Und sie wurden nicht bloß an den Katzentisch gesetzt, weitab auf entlegene Tribünenplätze. Ihre Stellungnahmen folgten unmittelbar auf die Wortmeldungen der Staatendelegationen, wurden vom Vorsitzenden der Verhandlungen resümiert und so in den Fortgang der Verhandlungen eingebunden. Unbestreitbar haben die Expertise und Erfahrung der Betroffenen gerade in der Frage der Behinderterrechte besonderes Gewicht. Das in den kühlen Konferenzsälen am East River allgegenwärtige Schlagwort „Nichts über uns – ohne uns“ spiegelt einen Paradigmenwechsel, der Menschen mit Behinderungen nicht mehr zu Objekten staatlicher Fürsorge abqualifiziert, sondern ihr individuelles Recht auf ein Leben in einer inklusiven Gesellschaft anerkennt.

Im lebendigen Diskurs war noch zwischen den Zeilen der Tagesordnung zu beobachten, was Daniel Thürer als „vornehme Aufgabe von Experten“ beschreibt: „im Getriebe des Alltagsgeschäfts die großen Linien der Verantwortung und der Rationalität sichtbar zu machen“. Über die Relevanz der von Thürer aufgeworfenen Frage nach der Legitimität des Beizugs von Experten sollte dies indes nicht hinwegtäuschen. Im transnationalen politischen Prozess müssen Transparenz und Verantwortlichkeit vermehrt gesichert werden, um Missbrauch, Selbstvermarktung und Kompetenzdefizite einzugrenzen. Die von Thürer empfohlene langfristige Organisation ist ein wichtiger Schritt, um Willensbildung und Entscheidung so eng wie möglich an demokratisch legitimierte Instanzen rückzubinden.

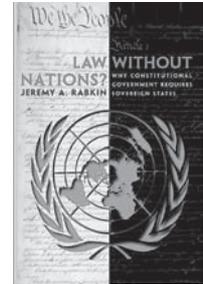
Dass es dem Völkerrecht just an dieser Rückbindung fehle, ist für amerikanische Rechtsrevisionisten ein Grund, es konsequent staatlichen, direkt vom Souverän bestimmten Interessen unterzuordnen. Legitimationsfragen würde für manchen von ihnen, der sich als „Originalist“ den Intentionen der Schöpfer des Verfassungstexts verpflichtet sieht, auch der Beitrag von Jochen Frowein aufwerfen, der anhand einiger klassischer Entscheidungen der Straßburger Kommission und des Gerichtshofs für Menschenrechte die „evolutive Auslegung der Europäischen Menschenrechtskonvention“ erläutert. Als Vizepräsident der inzwischen mit dem Gerichtshof verschmolzenen Kommission hat er diese wesentlich mitgestaltet. Internationale Rechtsprechung dürfe, so Frowein, nicht selbst eine politische Agenda haben. Sie könne ihre Legitimation nur daraus ziehen, dass sie mit hoher Überzeugungskraft die Aufgabe wahrnehme, die ihr anvertraut ist.

Aus der Praxis der juristischen Aufarbeitung gravierender Menschenrechtsverletzungen berichtet eindrücklich Christian Tomuschat, emeritierter Völkerrechtler an der Humboldt-Universität zu Berlin. Von April 1997 bis Februar 1999 war Tomuschat Mitglied der Wahrheitskommission in Guatemala, deren Wirkung er eher zurückhaltend bewertet. Sein Beitrag knüpft vielschichtig an die Ausführungen von Hans-Peter Kaul zum Aufbau des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) an. Kaul, inzwischen Richter in Den Haag, erläutert Probleme und Perspektiven des neuen „Weltstrafgerichts“, dem er auch die Funktion eines „Dokumentationszentrums“ für Menschheitsverbrechen zuweist. Er betont die auf vier besonders schwere „Kernverbrechen“ begrenzte Zustän-

digkeit des IStGH und die Bedeutung des Komplementaritätsgrundsatzes, nach dem der IStGH nationale Strafverfolgungsinstanzen nur ergänzt, nicht aber ersetzt.

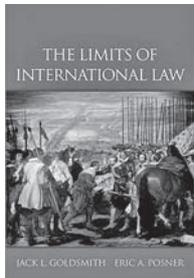
Von diesen Grundsätzen hat Jeremy Rabkin offensichtlich noch nie gehört, oder jedenfalls schweigt er sich nonchalant darüber aus, um seiner vollmundigen Glorifizierung des amerikanischen Verfassungspatriotismus das monumentale Schreckensbild einer globalen Superstrafinstanz gegenüberstellen zu können, Inbegriff eines überzogenen Internationalismus, dessen Architekten er die Hybris des Turmbaus zu Babel bescheinigt. Rabkins Streitschrift für ein Konzept unbegrenzter staatlicher Souveränität, das sich um völkerrechtliche Normen nicht weiter schert, ist ein ausgesprochen ärgerliches Buch, und es überrascht nicht wenig, dass ein renommierter Universitätsverlag seinen guten Namen hergibt für eine so platte Philippika gegen den vermeintlich ganz europäischen Multilateralismus einer Traumtänzertruppe zerfallender Staaten.

Wo Kagan – zu dessen Mars- und Venus-These inzwischen zahlreiche aufschlussreiche Reflexionen veröffentlicht wurden⁵ – aufhört, geht es hier erst richtig los, und wie ein Mantra wird immer wieder eine Illusion globaler Harmonie an die Wand geworfen, „die all die anspricht, die den Herausforderungen und Entscheidungssituationen des Lebens zu entkommen suchen und meinen, wenn ihre Regierung sich um alle persönlichen Herausforderungen kümmern könne, dann könne auch eine Weltregierung – oder jedenfalls eine Weltverfassung – sich um alle Probleme der Welt kümmern“. Wer so leichtfertig seine Souveränität an einen unkontrollierbaren supranationalen Moloch



Jeremy A. Rabkin:
Law Without Nations? Why Constitutional Government Requires Sovereign States. Princeton University Press, Princeton und Oxford 2005. 350 Seiten, \$ 29,95.

⁵ Vgl. etwa Tod Lindberg (Hrsg.): *Beyond Paradise and Power. Europe, America and the Future of a Troubled Partnership*, London 2004.



Jack L. Goldsmith und Eric A. Posner: *The Limits of International Law.* Oxford University Press, Oxford und New York 2005, 262 Seiten, £ 18,50.

abtritt wie die Europäer, wer sich bedenkenlos einem „hybriden Rechtssystem“ anvertraut, dem kann Rabkin auf globaler Ebene kein realistisches Weltbild zutrauen. Völlig unbeeindruckt lässt Rabkin, dass Fragen nationaler Souveränität auch Unionsbürger interessieren, sogar deren nationale Verfassungsgerichte – man denke nur an das aktuelle Karlsruher Urteil zum Europäischen Haftbefehlsgesetz. Aber natürlich wäre ein Blick über den Teller rand der eigenen Rechtsordnung ja ein Rückgriff auf jene Praxis des Verfassungsrechtsvergleichs, die rechte Kritiker in den USA ihrem Obersten Gerichtshof so sehr verübeln,⁶ und an der auch Rabkin kein gutes Haar lässt.

Ärgerlich ist, dass Rabkin mit seinen kruden Argumentationen einer ernsthaften Auseinandersetzung mit den im Titel seines Buches angerissenen Fragen von vornherein jede Chance verbaut. Dabei ist die aufrichtige Debatte über Grund und Grenzen von Souveränität und Völkerrecht im transatlantischen Verhältnis wichtiger denn je, und für an postmoderne Konstellationen gewöhnte Europäer lohnt sich die Beschäftigung mit konservativen Stimmen der amerikanischen Rechten auch zur Neuausrichtung der eigenen Koordinaten.

Wer „inszenierten Multilateralismus“ durch effektiven ersetzen will, sollte also zu Jack Goldsmiths und Eric Posners wichtigem Buch über die Grenzen des internationalen Rechts greifen. Nur wenn dies in ihrem eigenen Interesse liege, bedienten sich die Staaten des Völkerrechts, argumentieren der in Harvard lehrende Goldsmith und Posner, Juraprofessor an der Universität Chicago. Problematisch finden sie die ausschließliche Orientierung am nationalen Interesse keines-

wegs, schließlich sei alles andere undemokratisch und auch mit den Intentionen der amerikanischen Gründerväter unvereinbar, auf deren Verfassungsverständnis sie rekurrieren. Das internationale Recht indes habe keine „spezielle normative Kraft“, es sei nur Ausdruck – und gelegentlich rhetorisches Mäntelchen – staatlicher Interessen, nur ein Argument unter vielen im außenpolitischen Diskurs, das man getrost einer kontinuierlichen Kosten-Nutzen-Analyse unterziehen könne – und müsse, um nicht überzogenen Hoffnungen aufzusitzen, die sich mit der Forderung nach einer weiteren Verrechtlichung der internationalen Beziehungen verbinden.

Dass die empirische Basis dieser Bewertung sehr schmal ist, bemängeln zu Recht die Völkerrechtler Oona Hathaway und Ariel Lavinbuk von der Yale Law School in einer ausführlichen Auseinandersetzung mit den von Goldsmith und Posner formulierten Thesen.⁷ Lässt sich eigennütziges Verhalten immer klar von solchem trennen, das durch das Streben nach Rechtskonformität motiviert ist? Hathaway und Lavinbuk empfehlen, politisch aufgeladene Annahmen über die vermeintlichen Grenzen des Völkerrechts gründlicher empirisch abzuklopfen, um den dahinter liegenden theoretischen Fragen in all ihrer Komplexität auf die Spur zu kommen. Dies wäre wohl tatsächlich ein *rational choice*, der Engführungen der Diskussion auf die von „Realisten“ und „Idealisten“ ausgetretenen Pfade vermeidet. Und besser verstehen hilft, wie es denn funktioniert, das internationale Recht.

Alexandra Kemmerer, geb. 1972, ist wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Würzburg und Autorin der F.A.Z.

⁶ Vgl. Kenneth Anderson: Foreign Law and the U.S. Constitution, *Policy Review*, Juni/Juli 2005, S. 33–50.

⁷ Oona A. Hathaway und Ariel N. Lavinbuk: Being Rational About International Law, *Harvard Law Review* (im Erscheinen).

Glücksbringer im Machtrausch

von Egon Bahr

Lothar Rühl gehört zu den wenigen in Deutschland, die strategisch und geopolitisch denken können. Diesen Fähigkeiten verdanken wir nun ein Werk über Amerikas Macht. Es stellt die Elemente in den Mittelpunkt, die ausschlaggebend für Amerikas heutige Position in der Welt geworden sind, und für die das deutsche Bewusstsein unterbelichtet ist. Nach den Extremen der Machtversessenheit und der Machtvergessenheit sind immer noch Schwierigkeiten erkennbar, wenn Deutschland wie jedes andere Land seine Interessen verfolgt. Ein Teil antiamerikanischer Äußerungen hierzulande stammt auch aus Machtfremdheit und dem Widerwillen, fast der Angst, dieses Phänomen Macht zu berühren, das eben auch schuldig werden lassen kann, wenn es missbraucht wird.

Der Autor zeichnet überzeugend nach, wie sich Amerikas Macht entwickelt hat – wie diese Nation über den eigenen Kontinent hinausgriff, teils weil ihre Kraft gebraucht wurde, teils weil sie Gelegenheiten nutzte, nicht anders als andere Großmächte in der Geschichte. Sie sehen und ergreifen Gelegenheiten, um die eigene Stellung zu festigen, um Einfluss zu erweitern und zu sichern. Das gehört zu dem Instinkt, der das politische Denken und Verhalten jeder großen Nation in der Geschichte infiziert hat, fast zu einer Droge wird, so dass man von Machtentfaltung und schließlich auch Beherrschung anderer nicht lassen kann, auch wenn das im Ursprung gar nicht beabsichtigt war. Sogar bei Staaten kommt der Appetit beim Essen.

Natürlich betrachtet ein Autor, der die Realitäten dieser Welt zum Teil in seinem Berufsleben kennen gelernt, zum Teil wissenschaftlich erforscht

und bestätigt gefunden hat, Amerika insgesamt unverkennbar wohlwollend und bewundert dessen Weg zur einsamen Spitzenmacht. Der Erfolg ist unbestreitbar; auf diesem Weg war kein Preis in einem Wettbewerb des Edelmutts gefragt. Wilsons Methode, am Ende des Ersten Weltkriegs den Idealen mehr zu folgen als den Interessen, hat kein Präsident wiederholt, stellt Rühl mit Recht fest.

Er zieht die Linie von Jefferson bis zur Sicherheitsdoktrin des jüngeren Bush: „Amerika wird Freiheit und Demokratie in den letzten Winkel der Welt bringen.“ Er macht darauf aufmerksam, dass seit Beginn der dreißiger Jahre die wachsende Schwäche seines überseeischen Reiches Großbritannien nötigte, sich weltweit auf Amerika zu stützen – und zwar unabhängig von Hitler und Stalin, der deutschen Kriegspolitik und den italienischen Eroberungsversuchen. Machterweiterung und selbst definierte Verantwortung sind die übergeordneten Prinzipien des Verhaltens der USA bis heute geblieben. Krieg kann bei geringen Verlusten und tragbaren Kosten zu einer Option seiner Strategie werden. Von 1940 bis zur Gegenwart, „unabhängig vom jeweiligen Kriegsgrund“, kämpfte Amerika auch für die eigene strategische Stärkung.

Als der stellvertretende Verteidigungsminister Wolfowitz im Sommer 2001 im Streitkräfteausschuss des Senats ein gigantisches Aufrüstungsprogramm vorstellte, das er „Die große Abschreckung“ nannte, reagierte, wer es in Deutschland überhaupt zur Kenntnis nahm, ungläubig. Ohne jede Herausforderung wollte die einzige Supermacht eine qualitativ neue Rüstung beginnen, um jede andere Macht zu entmutigen, sich überhaupt auf ein



Lothar Rühl:
Das Reich des Guten. Machtpolitik und globale Strategie Amerikas.
Klett-Cotta,
Stuttgart 2005.
382 Seiten,
€ 19,50.

Rennen einzulassen. Drei Monate später, am 11. September, musste Amerika den Schock seiner Verwundbarkeit durch entstaatlichte Gewalt erleben, die inzwischen zur mächtigsten NGO unter dem Namen Al-Qaida geworden ist. Das Rüstungsprogramm wurde fast ohne Diskussion beschlossen, der Allianz gegen den Terror schlossen sich alle bedeutenden Staaten an, und Amerika wurde zur Macht in Asien mit Stützpunkten in früheren Republiken der Sowjetunion.

Die Überzeugung, Gottes eigenes Volk zu sein, ist fester Bestandteil der Gründungsmythen. Der Auftrag, der sich aus diesem ideologischen Fundament ergibt, gehört zur nationalen Identität: Das gelobte Land sollte das Gute verbreiten. Das ist keine Propaganda, es ist tief verwurzelter, zur Selbstverständlichkeit gewachsener Teil amerikanischen Bewusstseins. Amerika ist das Reich des Guten. Der Titel des Buches gibt dies treffend wieder: Macht und Sendungsbewusstsein sind zu dem verschmolzen, was die USA außen- und sicherheitspolitisch bedeuten. Insoweit spielt es keine Rolle, wie der Präsident jeweils heißt. Auch wenn die Sicherheitsdoktrin des Jahres 2002 zurücktreten oder außer Kraft gesetzt werden sollte, die selbsterherrlich den „Augenblick der günstigen Gelegenheit nutzen“ will, „um die Vorteile der Freiheit über den Erdball auszubreiten“, wie der Präsident formulierte: Selbst dann wird die Macht, Gewalt einzusetzen, bleiben.

Wo soll das hinführen? Hier ist Lothar Rühl erstaunlich vorsichtig. Er gibt der uneinholbaren Macht und Dominanz des amerikanischen Modells zehn bis zwanzig Jahre, wenn der Impetus nicht nachlässt. Das ist unwahrscheinlich, man sollte bis zur Mitte des Jahrhunderts mit diesem Hegemon rechnen. Weltherrschaft ist dabei nicht das Ziel. Das überstiege die Kraft. Das

politische Debakel nach dem militärischen Sieg im Irak wäre für diese Erkenntnis nicht einmal erforderlich gewesen. Rühl geht noch weiter mit der Überlegung, dass nach der militärischen Intervention im Irak solche Offensiven nicht unbegrenzt wiederholbar sind. Stabilität und Versorgungssicherheit im Mittleren Osten sind nicht erreichbar, solange die arabische Welt Interventionen fürchten muss. Das unterstreicht die Dringlichkeit einer Zweistaatenlösung für Israel und Palästina. Dazu kommt die strategische Partnerschaft mit Russland, die nicht nur im gemeinsamen Interesse der atomaren Einhegung der asiatischen Szene gepflegt werden will, zumal China als handlungsfähige Großmacht vielleicht schon vor der Jahrhundertmitte erscheinen wird. Diese Sicht zeigt ein multipolares Bild. Gleichzeitig kann Amerika ein internationales Gewaltmonopol der UN, wie es deren Charta postuliert, nicht wollen. Für Washington erscheint globale Multipolarität weder quantitativ noch qualitativ akzeptabel. Die globale Hegemonie dagegen gestattet eine Zusammenarbeit, die Risiken mindert, ohne das Gewicht der USA zu schmälern.

Unter machtpolitischen Gesichtspunkten betrachtet Rühl Europa zu Recht sehr kritisch. Nach der jahrzehntelangen verbalen Hochstapelei, die eine EG proklamierte, als es noch keine Gemeinschaft war, eine EU beschloss, die erst noch eine Union werden wollte, kann Amerika seine mehr als 40-jährige Tradition fortsetzen: Es kann ein starkes Europa wünschen, das noch immer das Ziel verfolgt, mit einer Stimme zu sprechen, von gemeinsamem Handeln gar nicht zu reden. Der Autor rechnet für die kommenden Jahrzehnte daher eher mit einer größeren politischen und strategischen Abhängigkeit von Amerika. Man hofft, dass er irrt, gerade weil ihm

darin zuzustimmen ist, dass der Traum europäischer Selbstbestimmung ausgeträumt wäre, sollten die Ukraine und die Türkei Mitglied der EU werden.

Zwischen den USA und Europa dürfte ein Spannungsverhältnis weiter bestehen bleiben. So ziemlich alle Staaten dieser Welt sind daran interessiert, dass die Vorherrschaft Amerikas nicht ausartet und es imperialen Gelüsten nicht nachgibt. Die Ambivalenz wird interessant zu beobachten sein: Es gibt Probleme, die ohne Macht der USA unlösbar sind. Amerika konnte sich gar nicht zurückhalten, denn die Herausforderung der Sowjetunion und ihres global angelegten Systems war nur durch die Herausforderung Amerikas zu beantworten. Gleichzeitig ist Amerika nun auch zu einer Herausforderung der übrigen Welt geworden. Der alte Schulerchluss wird sich nicht wiederherstellen lassen. Amerika wird notfalls allein handeln, Europa muss die UN und die Bindung an ihr Recht stärken. Die strategische Raumeinheit des

Nordatlantischen Bündnisses, wie Rühl das nennt, wird aber ihre Wirkung behalten: Der unsinkbare Flugzeugträger Europa mit seinen Stützpunkten bleibt von einzigartigem geostrategischen Wert für die USA.

Wenn Amerika die Welt verändern will, ist es eine revolutionäre Macht – die es genau genommen seit seiner erkämpften Unabhängigkeit immer gewesen ist. Die feste Überzeugung des amerikanischen Präsidenten: „Gott hat Amerika die Macht gegeben, der Welt den Frieden zu bringen“, steht gegen die Gewissheit des Autors, dass Gott die amerikanischen Bäume nicht in den Himmel wachsen lassen will. In der Unvereinbarkeit beider Überzeugungen liegt die Spannung der künftigen Geschichte. Wir stehen noch am Anfang der Erfahrung, wie es sich mit einer einzigen Supermacht lebt.

Egon Bahr, geb. 1922, war außenpolitischer Vordenker der SPD und Architekt der Neuen Ostpolitik.

Harte Männer (und eine Lady)

von Tim B. Müller

Ein Standardwerk, gelehrt und auf dem sicheren Fundament breitester Literatur- und Quellenkenntnis errichtet. Ein pointiertes Buch, gut zu lesen und ohne Scheu vor der eindrücklichen These. Beides trifft auf Christian Hackes Gesamtschau der amerikanischen Außenpolitik seit den Tagen Kennedys zu, die in einer Neuausgabe vorliegt. Auch die jüngsten Ereignisse um den Irak-Krieg sind nun berücksichtigt. Seine Grundkonzeption musste Hacke angesichts der Spannungen der letzten Jahre nicht umstürzen: Amerika bleibt zur Weltmacht verdammt, mehr als je zuvor, zur einzigen globa-

len Ordnungsmacht, was manchmal tragisch und öfter segensreich für den Rest der Welt ist. Außenpolitische Doktrinen ebenso wie handelnde Personen, besonders die zentrale Rolle der Präsidenten, werden eingehend erörtert. Es gibt keine bessere Einführung in das Thema. Wie der nationale Sicherheitsrat funktioniert, erfährt man hier; auch dass die Außenpolitik schon seit Jahrzehnten vor allem das Pentagon bestimmt, was strukturell bedingt ist. Mit Condoleezza Rice an der Spitze ist das State Department zwar wieder sichtbar; aber dass es am Ruder sei, ist nur eine Legende der Leitartikler.



Christian Hacke: *Zur Weltmacht verdammt. Die amerikanische Außenpolitik von J. F. Kennedy bis G. W. Bush.* Ullstein, Berlin 2005. 800 Seiten, € 11,95.